

**Satzung**  
**des Zweckverbandes Geo-Naturpark Frau-Holle-Land**  
**vom 15.12.1961 in der Fassung der 9. Änderungssatzung**  
**vom 18.01.2018**

**§ 1**

Der Landkreis Kassel und der Werra-Meißner-Kreis schließen sich zu einem Zweckverband zusammen.

**§ 2**

(1) Der Verband führt die Bezeichnung „Geo-Naturpark Frau-Holle-Land“. Er hat seinen Sitz in Eschwege.

(2) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, finden das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie die für Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

**§ 3**

(1) Der Zweckverband ist Planungsgemeinschaft und Träger aller Maßnahmen zur Gestaltung des Geo-Naturpark Frau-Holle-Land.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(3) Der Verband hat den Zweck, im Zusammenwirken mit allen interessierten Stellen im Rahmen der allgemeinen Landesplanung den Geo-Naturpark Frau-Holle-Land mit dem Ziele zu fördern, in diesem als Erholungsgebiet besonders geeigneten Raume die Landschaft zu erhalten und zu pflegen, die heimische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und durch geeignete Maßnahmen eine naturnahe Erholung zu ermöglichen.

Zweck des Verbandes sind demnach die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO), die Förderung der Erziehung-, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO), sowie die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO). Schließlich fördert der Verband auch Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO).

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Erhalt und Pflege der Landschaft und der landeskulturellen Besonderheiten
- Erhalt, Schutz und Pflege der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume und Lebensgrundlagen
- Einrichtung und Erhaltung von naturverträglichen Wander-, Rad-, Reit-, und Lernwegen und Wasserwanderwegen, Loipen und dazugehöriger Infrastruktur im Naturpark
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch Zusammenarbeit mit Historikern im Bereich der Landesforschung und Erschließung der Besonderheiten der Landschaft für die Besucher
- Umweltbildung für Menschen jeden Alters in Sinne einer Bildung für eine nachhaltige Entwicklung durch angebotene Programme mit Bezug zu Naturerlebnis und Naturverständnis und der Nutzung regenerativer Energiequellen
- Förderung von Kunst in Zusammenhang mit naturverträglicher Erholung durch Verbindung von Kunstwerken mit der Natur an Rad- und Wanderwegen

- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die mit seinem Zweck zusammenhängen und ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind oder erscheinen. Hierzu zählt auch die Ausgliederung betrieblicher Teile, die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Errichtung von Tochterunternehmen.
- (6) Das Gebiet des Naturparks umfasst eine Fläche von 113.942 ha. Zum Naturparkgebiet gehören die Gesamtflächen der nachfolgenden Kommunen:

Neu-Eichenberg  
Witzenhausen  
Bad Sooden-Allendorf  
Berkatal  
Meinhard  
Meißner  
Eschwege  
Wanfried  
Waldkappel  
Wehretal  
Weißenborn  
Ringgau  
Nieste  
Kaufungen  
Gutbezirk Kaufunger Wald  
Sontra  
Herleshausen  
Großalmerode  
Hessisch Lichtenau  
Helsa  
Söhrewald

Zum Naturparkgebiet gehören Teilflächen der nachfolgenden Kommunen:

Lohfelden  
Niestetal  
Fuldabrück  
Nentershausen

Die Grenzen des Naturparks ergeben sich aus der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab 1:50.000. Die Karte liegt zur Einsicht bei der Verwaltungsstelle des Geo-Naturpark Frau-Holle-Land, Niederhoner Straße 54, 37269 Eschwege, aus.

- (7) Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und der Beirat.

## § 5

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 4 Vertretern/Vertreterinnen des Landkreises Kassel und 8 Vertretern/Vertreterinnen des Werra-Meißner-Kreises.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu wählen.
- (3) Jeder Vertreter/Jede Vertreterin eines Verbandsmitgliedes hat persönlich eine Stimme.

## § 6

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden auf die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode in Hessen gewählt. Nach Ablauf einer kommunalen Wahlperiode üben sie ihr Amt solange aus, bis neue Mitglieder gewählt sind.
- (2) Scheidet ein Verbandsvertreter/eine Verbandsvertreterin aus der Vertretungskörperschaft, die ihn/sie gewählt hat, vorzeitig aus, so erlischt auch seine/ihre Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung. Die Wahl eines neuen Verbandsmitgliedes erfolgt nach den in § 5 Abs. 2 dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen.

## § 7

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Der/Die Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Für die Ladefrist gelten die Bestimmungen der HKO.

## § 8

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung etwas anderes ergibt.
- (2) Die Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten oder einen Kreis bestimmter Angelegenheiten kann auf den Verbandsvorstand übertragen werden. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten ist jedoch nicht übertragbar:
  - a) Erlass und Änderung der Satzung,
  - b) Aufnahme, Ausscheiden oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
  - c) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
  - d) Entlastung des Verbandsvorstandes,
  - e) Feststellung des Jahresabschlusses
  - f) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
  - g) Aufnahme von Anleihen und Übernahme von Bürgschaften,
  - h) Entscheidung über die Auflösung des Verbandes.
- (3) Die durch den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Satzung der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

## § 9

- (1) Der ehrenamtlich tätige Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern und zwar wie folgt:
- a) dem Landrat/der Landrätin des Werra-Meißner-Kreises kraft Amtes oder einem/einer von ihm/ihr bestimmten Kreisbeigeordneten
  - b) einem/einer weiteren vom Kreisausschuss des Werra-Meißner-Kreises zu bestellenden Kreisbeigeordneten des Werra-Meißner-Kreises
  - c) dem Landrat/der Landrätin des Landkreises Kassel kraft Amtes oder einem/einer vom ihm/ihr bestimmten Kreisbeigeordneten

Die Mitgliedschaft im Vorstand nach Abs. 1 lit. a) und c) endet mit dem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen/ehrenamtlichen Dienst des jeweiligen Vorstandsmitgliedes. Das Vorstandsmitglied nach Abs. 1 lit. b) wird für die Dauer der jeweiligen kommunalen Wahlperiode in Hessen bestellt. Nach Ablauf einer kommunalen Wahlperiode in Hessen übt es sein Amt solange aus, bis ein neues Vorstandsmitglied bestellt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied nach Abs. 1 lit. b) während seiner Amtszeit aus, erfolgt die Bestellung eines neuen Mitgliedes nach den in Abs. 1 lit. b) genannten Voraussetzungen.

- (2) Der Vorstand wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus seiner Mitte.
- (3) Vorstandssitzungen beruft der/die Vorstandsvorsitzende nach Bedarf ein. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorstandsvorstand nimmt an den Sitzungen der Versammlung teil.

## § 10

Bei der Ausführung der Geschäfte bedient sich der/die Vorstandsvorsitzende der Hilfe seiner/ihrer Verwaltung.

## § 11

(1) Zur Förderung und Unterstützung ihrer Arbeit steht der Verbandsversammlung und dem Vorstand ein Beirat beratend zur Seite. Er wird jeweils für die Dauer einer Wahlperiode gebildet.

(2) Dem Beirat sollen angehören:

- a) ein Beauftragter/eine Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Kassel sowie ein Beauftragter/eine Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege des Werra-Meißner-Kreises
- b) zwei von Hessen-Forst zu bestimmende Forstbeamte/Forstbeamtinnen für die Staatswaldungen
- c) ein/eine von Hessen-Forst zu benennender Vertreter/benennende Vertreterin für den Privatwaldbesitz
- d) ein/eine von der Oberen Landwirtschaftsbehörde zu benennender Vertreter/benennende Vertreterin der Landwirtschaft
- e) ein Vertreter/eine Vertreterin der im Bereich des Naturparks bestehenden Heimatvereine, der/die vom Vorstand aus einer von diesen Vereinen vorzulegenden Vorschlagsliste von höchstens 4 Bewerbern/Bewerberinnen ausgewählt wird
- f) ein Vertreter/eine Vertreterin der im Bereich des Naturparks bestehenden Fremdenverkehrsvereine, der/die vom Vorstand aus einer von diesen Vereinen vorzulegenden Vorschlagsliste von höchstens 4 Bewerbern/Bewerberinnen ausgewählt wird
- g) ein/eine vom Landkreis Kassel und zwei vom Werra-Meißner-Kreis zu benennende Vertreter/Vertreterinnen der Kreisverwaltung

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes können an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen. Ferner können Sachverständige und an den zur Beratung stehenden Fragen interessierte Behördenvertreter/Behördenvertreterinnen zu den Sitzungen zugezogen werden.

## § 12

(1) Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin mit einfacher Mehrheit aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode.

(2) Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal auf schriftliche Einladung seines/seiner Vorsitzenden zusammen.

## § 13

(1) Auf die Wirtschaftsführung und Rechnungslegung des Verbandes finden die Vorschriften über die Eigenbetriebe in Hessen sinngemäß Anwendung.

(2) Der/Die Vorstandsvorsitzende legt den Jahresabschluss und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

## § 14

Gleichen sich Einnahmen und Ausgaben nicht aus, so werden die Verbandsmitglieder Landkreis Kassel und Werra-Meißner-Kreis zur Deckung des Fehlbetrages im Verhältnis ihrer zum Naturpark gehörenden Fläche herangezogen. Maßgebend ist der Flächenanteil am 1.7. des vorhergehenden Geschäftsjahres.

## § 15

Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 25.000 Euro.

## § 16

Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das in diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Verbandes an den Landkreis Kassel und den Werra-Meißner-Kreis nach dem Verhältnis ihrer Flächenanteile im Zeitpunkt der Auflösung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## § 17

- (1) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden auf der Internetseite des Geo-Naturpark Frau-Holle-Land unter "[www.naturparkfrauholle.land](http://www.naturparkfrauholle.land)" bereitgestellt. Die Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.

Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Geo-Naturpark Frau-Holle-Land unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat der Geo-Naturpark Frau-Holle-Land in den Tageszeitungen „HNA-Ausgaben für die Stadt und den Landkreis Kassel“, „HNA-Witzenhäuser Allgemeine“ und „Werra-Rundschau“ auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung des Geo-Naturpark Frau-Holle-Land handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltungsstelle in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen.

- (2) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden diese bei der Verwaltungsstelle des Geo-Naturpark Frau-Holle-Land, Niederhoner Straße 54, 37269 Eschwege während der Dienststunden für die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Absatz 1 öffentlich bekanntzumachen. Das Gleiche gilt, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält. Im Falle der Auslegung ist die Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegungsfrist endet.

- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

## § 18

Die Satzung tritt am 19.11.2012 in Kraft.